

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Novellierung der Verordnungen über die Festsetzung der Vergütung sowohl für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes Steiermark als auch für Naturalwohnungen des Landes Steiermark für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer dient insbesondere dazu, Aktualisierungen vorzunehmen. Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus der Notwendigkeit, geschlechtergerechte Formulierungen in beiden Verordnungen im Sinne des Erlasses des Verfassungsdienstes über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzen und Verordnungen zu verwenden.

Weiters sind im Rahmen der Novellierung legistische Maßnahmen in Form von sinnvollen Ergänzungen, Umstellung von Textteilen aus systematischen bzw. thematischen Gründen und orthographische Korrekturen durchzuführen.

2. Inhalt:

Im Vergleich mit der geltenden Rechtslage sollen u.a. folgende Neuerungen umgesetzt werden:

- Bezugnahme im Einleitungssatz der Verordnung über die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes Steiermark auf die geänderte Rechtsgrundlage;
- Ersetzen des jeweils in § 5 angeführten Schillingbetrages durch den entsprechenden Eurobetrag;
- Valorisierung der in den §§ 4 Abs. 1, 5, 6 und 10 genannten Vergütungsbeträge;
- Umstellung des Verbraucherpreisindex auf Basis 2005 und Senkung des Schwellenwerts von 10 auf 5 %;
- Überarbeitung der beiden Verordnungen im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzen und Verordnungen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die gegenständlichen Verordnungsentwürfe entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Novellierung der Verordnungen über die Festsetzung der Vergütung sowohl für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes Steiermark als auch für Naturalwohnungen des Landes Steiermark für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer dient insbesondere dazu, Aktualisierungen vorzunehmen.

Das Gesetz vom 19. November 2002 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR, LGBl. Nr. 29/2003) hat unter anderem das Landesbeamtengesetz bzw. das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz neu kodifiziert und daher außer Kraft gesetzt, weshalb auch die maßgeblichen Bestimmungen für Dienst- und Naturalwohnungen aufgehoben wurden. Da nunmehr das Stmk. L-DBR (§ 79 in Verbindung mit § 179 Stmk. L-DBR) die neue rechtliche Grundlage für Dienst- und Naturalwohnungen darstellt, ist im Rahmen der Novellierung auf diese Bezug zu nehmen.

Im Zuge der im Jahre 2002 stattgefundenen Novellierung der beiden gegenständlichen Verordnungen (LGBl. Nr. 92/2001 und LGBl. Nr. 93/2001) wurden die in Schillingbeträgen angeführten Vergütungssätze auf Eurobeträge umgestellt, jedoch wurde der jeweils im § 5 angeführte Schillingbetrag aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht durch den entsprechenden Eurobetrag ersetzt.

Gemäß § 11 der beiden geltenden Verordnungen sind die in den §§ 4 Abs. 1, 5, 6 und 10 genannten Vergütungssätze durch Bindung an den Verbraucherpreisindex 1986 wertgesichert, wobei diese erst neu festzusetzen sind, wenn der Index die Grenze von 10 % überschreitet (Schwellenwertklausel). Im April 2002 wurde die im § 11 festgesetzte Schwelle von 10 % überschritten, weshalb die in den gegenständlichen Verordnungen in Eurobeträgen angeführten Vergütungssätze mit Wirkung vom 01.01.2002 um 10,3 % angehoben wurden.

Aufgrund der Überschreitung der 10 % Grenze ist eine Erhöhung der Vergütungsbeträge um 13,7 % ab Inkrafttreten der beiliegenden Novellierungsentwürfe vorgesehen.

Jeder Index, der ein aktuelles und durchschnittliches Konsumverhalten der privaten Haushalte repräsentieren soll, wird nach gewissen Zeitabständen einer Indexrevision unterzogen, die laut EU-VO (EG Nr. 2494/95) in 5-Jahres-Intervallen – früher alle 10 Jahre – erfolgen muss. Für die Struktur des jeweiligen VPI sind der Warenkorb (Auswahl der Indexpositionen) und dessen Gewichtung (prozentueller Anteil der einzelnen Indexpositionen an den Gesamtausgaben des Durchschnittshaushaltes) bestimmend, wobei sich die Zahl der repräsentativen Indexpositionen von 197 Gütern im VPI 1958 auf 770 Waren und Dienstleistungen im neuen VPI 2005 erhöhte.

Die Vorgängerindizes werden zwar traditionell durch entsprechende Verkettungsfaktoren fortgerechnet, um Wertsicherungsrechnungen, die auf alten Verbraucherpreisindizes basieren, zu ermöglichen, doch besteht die Gefahr, dass ein weiter zurückliegender Index nicht mehr berechnet und publiziert wird. Da durch die Formulierung im § 11 der beiden Verordnungen nicht klar zum Ausdruck kommt, durch welchen (Nachfolge-)Index als Maßstab für die Wertsicherung der VPI 1986 in diesem Fall zu ersetzen ist, empfiehlt es sich, den VPI 2005 als jüngst verlaubliche Indexreihe heranzuziehen.

Durch die Senkung der Höhe der Anpassungsschwelle von 10 % auf 5 % verkürzt sich die Länge des Wartezeitraumes, in dem die aktuell vereinbarten Beträge gleichbleiben, wodurch eine schnellere Anpassung der Vergütungssätze entsprechend der inflationären Entwicklung im Sinne einer Aufwandsminimierung für das Land Steiermark ermöglicht wird.

Schlussendlich sind beide Verordnungen im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzen und Verordnungen zu überarbeiten.

Weiters sind im Rahmen der Novellierung legislative Maßnahmen in Form von sinnvollen Ergänzungen, Umstellung von Textteilen aus systematischen bzw. thematischen Gründen und orthographische Korrekturen durchzuführen. Die Einfügung eines Inhaltsverzeichnisses und die Zuordnung von Titeln zu den einzelnen Paragraphen sollen der besseren und schnelleren Verständlichkeit dienen.

2. Inhalt:

Im Vergleich mit der geltenden Rechtslage sollen folgende Neuerungen umgesetzt werden:

- Bezugnahme im Einleitungssatz der Verordnung über die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes Steiermark auf die geänderte Rechtsgrundlage;
- Einfügen einer Ausnahmebestimmung (§ 3) betreffend den Anwendungsbereich der Verordnung über die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes Steiermark;
- Ersetzen des jeweils in § 5 angeführten Schillingbetrages durch den entsprechenden Eurobetrag;
- Valorisierung der in den §§ 4 Abs. 1, 5, 6 und 10 genannten Vergütungsbeträge;
- Umstellung des Verbraucherpreisindex auf Basis 2005 und Senkung des Schwellenwerts von 10 auf 5 %;
- Überarbeitung der beiden Verordnungen im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzen und Verordnungen.
- Legistische Maßnahmen

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die gegenständlichen Verordnungsentwürfe entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.

II. Besonderer Teil

1. Verordnung über die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes Steiermark

Promulgationsklausel:

Im Einleitungssatz wird auf die neue Rechtsgrundlage für Dienst- und Naturalwohnungen, nämlich auf § 179 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 29/2003, Bezug genommen.

Zu den §§ 1, 2, 5, 14 und 15 Abs. 1, 3 und 4:

In den angeführten Bestimmungen soll eine geschlechtergerechte Formulierung im Sinne des Erlasses des Verfassungsdienstes über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzen und Verordnungen gewählt werden.

Zu § 2:

Aus systematischen Gründen soll der Passus über das anzustrebende Einvernehmen zwischen der Dienststellenleitung und der Personalvertretung hinsichtlich des Vorliegens des Dienstinteresses an der Benützung einer Naturalwohnung im § 2 Abs. 1 anstatt in § 6 Abs. 2 (früher § 4 Abs. 2) Eingang finden.

Zu § 3:

Hier soll eine Ausnahme bezüglich des Adressatenkreises der gegenständlichen Verordnung normiert werden. Da die KAGes ein eigenes Vergütungsmodell für sämtliche Zuweisungen von Dienst- und Naturalwohnungen installiert hat, sollen jene Landesbediensteten, die der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH zur Dienstleistung zugewiesen sind, vom Geltungsbereich dieser Verordnung nicht erfasst sein.

Zu § 4:

Es soll unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass sowohl die Zuweisung *und* der Entzug einer Dienst- und Naturalwohnung als auch die Festsetzung der Vergütung *und* der Nebenkosten bescheidmäßig erfolgen.

Zu § 5:

Da § 173 Abs. 3 L-DBR den Begriff Nebenkosten verwendet, soll im Sinne einer einheitlichen Terminologie in den §§ 5 und 14 der Begriff Betriebskosten und in den §§ 9, 11 und 13 die Wortfolge „Betriebskosten und öffentliche Abgaben“ durch den Begriff Nebenkosten ersetzt werden, wobei in § 5 in einem Klammerausdruck nach dem Begriff Nebenkosten der Inhalt des Begriffes aufgezählt werden soll (Betriebskosten, öffentliche Abgaben).

Der Inhalt der Bestimmung des § 9 der geltenden Verordnung soll aus thematischen Überlegungen sinngemäß zum Begriff Nebenkosten als Attributsatz eingefügt werden, wodurch an dieser Stelle klar zum Ausdruck gebracht werden soll, wie die Berechnung des Teilbetrages gemäß § 7 (Novelle: § 9) grundsätzlich zu erfolgen hat. Dadurch ist die Wortfolge „Insoweit im Bescheid nichts anderes enthalten ist“, die laut Ansicht des Verfassungsdienstes im Sinne des Art. 18 B-VG zu unbestimmt ist, nicht erforderlich.

§ 9 soll aus diesem Grunde entfallen.

Zu den §§ 6 Abs. 1 lit. a-d, 7, 8 und 11:

Gemäß der in § 11 (Novelle: § 12) verankerten Wertsicherungs- und Schwellenwertklausel sind die Vergütungsbeträge um 13,7 % zu erhöhen, da die Anpassungsschwelle von 10 % bezogen auf die maßgebliche Indexzahl des Monats Jänner 2002 überschritten wurde.

Zu § 6 Abs. 2:

Diese Bestimmung soll insofern ergänzt werden, als ausdrücklich angeführt wird, dass die in § 179 Abs. 3 L-DBR genannten Personen von der Leistung der Vergütung zur Gänze befreit sind.

Zu § 11 lit. a:

Da die Wortfolge „Betriebskosten und öffentliche Abgaben“ durch den Begriff Nebenkosten ersetzt wurde, soll dieser Begriff auch unter lit. a verwendet werden.

Zu § 11 lit. c:

Die Wortfolge „Kosten für Lichtstrom je Raum“ soll durch die Wendung „Kosten für Strom je Raum“ ersetzt werden.

Zu § 12:

Aus § 11 soll § 12 werden.

Die Wertanpassung soll auf den neuen VPI 2005 umgestellt werden. Obwohl die Vorgängerindizes zwar traditionell durch entsprechende Verkettungsfaktoren fortgerechnet werden, um Wertsicherungsberechnungen, die auf alten Verbraucherpreisindizes basieren, zur ermöglichen, besteht doch die Gefahr, dass ein weiter zurückliegender Index nicht mehr berechnet und publiziert wird.

Da durch die Wendung „oder des an seine Stelle tretenden Index“ nicht klar zum Ausdruck kommt, durch welchen (Nachfolge-)Index der VPI 1986 als Maßstab der Wertsicherung in diesem Fall zu ersetzen wäre, empfiehlt es sich, den VPI 2005 als jüngst verlaubliche Indexreihe heranzuziehen.

Die Anpassungsschwelle soll von 10 auf 5 % gesenkt werden, wodurch sich die Länge des Wartezeitraumes, in dem die aktuell vereinbarten Vergütungsbeträge gleichbleiben, verkürzt. Dadurch soll eine schnellere Anpassung der Vergütungssätze entsprechend der inflationären Entwicklung im Sinne einer Aufwandsminimierung für das Land Steiermark ermöglicht werden.

Zu § 13:

Aus § 12 soll § 13 werden.

Zu § 14:

Aus § 13 soll § 14 werden.

Zu § 15:

Aus § 14 soll § 15 werden.

Zu § 16:

Aus § 15 Abs. 1 soll § 16 werden und das Datum 01. April 1996 soll durch das aktuelle Inkrafttretensdatum ersetzt werden.

Zu § 17:

An die Stelle des § 15 Abs. 2 soll der § 17 treten. § 16 Abs.1 ist ersatzlos zu streichen.

2. Verordnung über die Festsetzung der Vergütung für Naturalwohnungen des Landes Steiermark für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

Zu den § 2, 4, 12, 13 und 14 Abs. 1, 3 und 4:

In den angeführten Bestimmungen soll eine geschlechtergerechte Formulierung im Sinne des Erlasses des Verfassungsdienstes über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzen und Verordnungen gewählt werden.

Zu § 2:

Aus systematischen Gründen soll der Passus über das anzustrebende Einvernehmen zwischen der Dienststellenleitung und der Personalvertretung hinsichtlich des Vorliegens des Dienstinteresses an der Benützung einer Naturalwohnung im § 2 anstatt in § 5 Abs. 2 (früher § 4 Abs. 2) Eingang finden.

Zu § 3:

Es soll unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass sowohl die Zuweisung *und* der Entzug einer Dienst- und Naturalwohnung als auch die Festsetzung der Vergütung der Betriebskosten *und* der öffentlichen Abgaben bescheidmäßig erfolgen.

Zu § 4:

Da das Gesetz über die Zuweisung von Naturalwohnungen an land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer den Begriff Betriebskosten verwendet, ist eine Klarstellung des Begriffes Nebenkosten erforderlich.

Der Inhalt der Bestimmung des § 9 der geltenden Verordnung soll aus thematischen Überlegungen sinngemäß zum Begriff Nebenkosten als Attributsatz eingefügt werden, wodurch an dieser Stelle klar zum Ausdruck gebracht werden soll, wie die Berechnung des Teilbetrages gemäß § 7 (Novelle: § 8) grundsätzlich zu erfolgen hat. Dadurch ist die Wortfolge „Insoweit im Bescheid nichts anderes enthalten ist“, die laut Ansicht des Verfassungsdienstes im Sinne des Art. 18 B-VG zu unbestimmt ist, nicht erforderlich.

§ 9 soll aus diesem Grunde entfallen.

Zu den §§ 5 Abs. 1 lit. a-d, 6, 7 und 10:

Gemäß der in § 11 der geltenden Verordnung verankerten Wertsicherungs- und Schwellenwertklausel sind die Vergütungsbeträge um 13,7 % zu erhöhen, da die Anpassungsschwelle von 10 % bezogen auf die maßgebliche Indexzahl des Monats Jänner 2002 überschritten wurde.

Zu § 5 Abs. 2:

Diese Bestimmung soll insofern ergänzt werden, als ausdrücklich angeführt wird, dass die in § 179 Abs. 3 L-DBR genannten Personen von der Leistung der Vergütung zur Gänze befreit sind.

Zu § 10 lit. a:

Da die Wortfolge „Betriebskosten und öffentliche Abgaben“ durch den Begriff Nebenkosten ersetzt wurde, soll dieser Begriff auch unter lit. a verwendet werden.

Zu § 10 lit. c:

Die Wortfolge „Kosten für Lichtstrom je Raum“ soll durch die Wendung „Kosten für Strom je Raum“ ersetzt werden.

Zu § 11:

Die Wertanpassung soll auf den neuen VPI 2005 umgestellt werden. Obwohl die Vorgängerindizes zwar traditionell durch entsprechende Verkettungsfaktoren fortgerechnet werden, um Wertsicherungsberechnungen, die auf alten Verbraucherpreisindizes basieren, zu ermöglichen, besteht doch die Gefahr, dass ein weiter zurückliegender Index nicht mehr berechnet und publiziert wird.

Da durch die Wendung „oder des an seine Stelle tretenden Index“ nicht klar zum Ausdruck kommt, durch welchen (Nachfolge-)Index der VPI 1986 als Maßstab der Wertsicherung in diesem Fall zu ersetzen wäre, empfiehlt es sich, den VPI 2005 als jüngst verlaubliche Indexreihe heranzuziehen.

Die Anpassungsschwelle soll von 10 und 5 % gesenkt werden, wodurch sich die Länge des Wartezeitraumes, in dem die aktuell vereinbarten Vergütungsbeträge gleich bleiben, verkürzt. Dadurch soll eine schnellere Anpassung der Vergütungssätze entsprechend der inflationären Entwicklung im Sinne einer Aufwandsminimierung für das Land Steiermark ermöglicht werden.

Zu § 13:

Die Wortfolge „Die Vergütung und die Betriebskosten“ wird durch die Wortfolge „Die Vergütung und die Nebenkosten“ ersetzt.

Zu § 15:

Aus § 15 Abs. 1 soll § 15 werden und das Datum 01. April 1996 soll durch das aktuelle Inkrafttretensdatum ersetzt werden.

Zu § 16:

An die Stelle des § 15 Abs. 2 soll der § 16 treten. § 16 Abs.1 ist ersatzlos zu streichen.